

# STARTSCHUSS

INFORMATIONSSCHRIFT DES TV EINTRACHT  
ESSEN-FROHNHAUSEN 1887 E. V.  
[tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de](mailto:tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de)

---

# TVE VEREINSSATZUNG

---

Nachdem nun schon seit einigen Jahren vergeblich versucht wurde, einige Änderungen in unserer Vereinssatzung unterzubringen, die letzten Änderungen wurden vom Amtsgericht abgelehnt, da es sich nach Meinung des Gerichtes nicht um eine Änderung, sondern um eine neue Satzung handele, hat sich der Gesamtvorstand entschlossen, in Anlehnung an die alte Satzung eine komplette neue Satzung für den TVE zu erarbeiten. Unterstützung gab es vonseiten des LSB mit einigen Stunden fachlicher Beratung. In vielen Arbeitsstunden entstand eine Vereinssatzung, die der heutigen Zeit und Rechtsprechung entspricht und die alle Gedanken und Vorstellungen der noch gültigen Satzung enthält und für viele Jahre Bestand haben kann.

Die neue Satzung wurde schon dem Finanzamt vorgelegt und für rechtens erachtet. Es gab keine Einwände, so dass die Gemeinnützigkeit weiterhin nicht infrage gestellt ist.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern hiermit die neue Satzung vor und hofft auf eine große Zustimmung bei der nächsten Jahreshauptversammlung, um diese Satzung dann beim Amtsgericht eintragen zu lassen.

# **Satzung des Turnvereins**

## **Eintracht Essen-Frohnhausen 1887 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

„Turnverein Eintracht-Essen-Frohnhausen 1887 e.V.“

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1526 eingetragen.

3. Der Sitz des Vereins ist Essen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied

a) im Stadtsportbund (ESPO) und im Landessportbund

b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zum Aufnahmeantrag. Mit der Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Verweigert der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so steht den Antragstellenden die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung des ablehnenden Beschlusses zu.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

4. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

5. Beim Ausfüllen des Aufnahmeantrages wird unterschieden zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben. Zu den Pflichtangaben gehören : Name, Vorname, Geb.- Datum, vollständige Adresse, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mailadresse.

6. Je nach Abteilung ist ein Attest über Sporttauglichkeit vorzulegen.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern

- passiven Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern (werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und können von der Beitragspflicht befreit werden)

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann halbjährig zum 30.06. oder 31.12. erfolgen, und wird wirksam mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Vorausgezahlte Beiträge (gleichgültig für welchen Zeitraum) werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Sachen sind abzugeben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds in den nachstehenden Fällen beschlossen werden:

a) bei vereinsschädigendem Verhalten

b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

c) bei Beitragsrückständen.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Einspruch beim Ehren- und Schlichtungsausschusses zulässig. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Rechte. Die Entscheidung des Ehren- und Schlichtungsausschusses ist endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen bis zum zweifachen des Jahresbeitrages, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Ausnahmen bei Schülern und Studenten längstens bis zum 27. Lebensjahr. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Der Sockelbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Abteilungsbeitrag wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

2.1 Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten, und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 05.01. und für das 2. Halbjahr bis zum 05.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Sämtliche Beitragszahlungen sind für Neuaufnahmen nur noch im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln. Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr.

2.2 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

2.3 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang, gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

2.4 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

4. Sonderregelungen für Mitglieder der Tennisabteilung:

4.1 Jedes aktive Mitglied (ab dem 15. Lebensjahr) hat zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag, einen Beitrag zur Pflege der Platzanlage zu leisten. Die

Höhe des Beitrages wird vom Abteilungsvorstand Tennis jährlich festgelegt und in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossen bzw. bestätigt. Beide Beiträge werden in einer Summe am jeweiligen 01.04. des Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Beteiligt sich das Mitglied persönlich an den Instandhaltungsarbeiten der Platzanlage, wird der Pflegeanteil unter Zugrundelegung, der in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossenen Grundsätze, erstattet.

4.2 Kündigungen für die Tennisabteilung sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres möglich und gelten ab dem folgenden Jahr.

## **§ 9 Jugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendvorstand

b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann, und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1.1 Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) geschäftsführender Vorstand

c) erweiterter Vorstand

d) Ehren- und Schlichtungsausschuss

2.1 Der STARTSCHUSS, die Infozeitschrift des TV Eintracht Essen-Frohnhausen 1887 e.V. ist die offizielle Mitteilungsschrift an die Mitglieder. Mitteilungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen gelten

als rechtsverbindlich zugestellt. Der STARTSCHUSS kann auf dem Postweg oder auf Verlangen als PDF-Datei per E-Mail zugestellt werden.

2.2 Alle im Verein gewählten Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt und verwaltet den Verein und ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt auch besonders die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden (max. 2 Personen)
- c) dem Geschäftsführer

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Amtsdauer eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der erweiterte Vorstand besteht aus:



- a) den Mitgliedern/innen des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Pressewart/in
- d) dem/der Sozialwart/in
- e) dem/der Vertreter/in des Jugendausschusses
- f) den Leitern/innen für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen.
- g) Beisitzern/innen (max. 2 Personen)

2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Amtsdauer der unter Abs.1 b) – f) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand. Diese gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

4. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge

Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen

kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Beschlussfassung über Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen

### **§ 13 Ehren- und Schlichtungsausschuss**

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören. Zu den Obliegenheiten des Ehren- und Schlichtungsausschusses gehören:

- a) Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren.
- b) Zuerkennung von Ehrungen.

Vergehen gegen die sportliche Disziplin, nicht einwandfreies Benehmen sowie Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen erheblich berühren, unterliegen gleichfalls dem Ehren- und Schlichtungsausschuss zu Erledigung. Den Vorladungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen haben, ist seitens der Mitglieder Folge zu leisten. Nach zweimaliger Ladung kann seitens des Ehren- und Schlichtungsausschusses ohne Anhörung entschieden werden. Sämtliche Entscheidungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses sind endgültig.

Nachstehende Strafen können vom Ehren- und Schlichtungsausschuss verhängt werden. Verweise, Sperrung der sportlichen Tätigkeit auf die Dauer bis zu einem Jahr, Platzverbote.

Der Ehren- und Schlichtungsausschluss bestimmt seinen Vorsitzenden und seine Geschäftsordnung selbst. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr, und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres sollte die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladungen hierzu sind spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung gilt auch als zugegangen, wenn sie in der Vereinsinfo, (STARTSCHUSS), welche jedem Vereinsmitglied per Post oder E-Mail zugesandt wird, veröffentlicht ist.

2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Berichterstattung des Jahres- und Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
- e) Neuwahl der Kassenprüfer

## f) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis zum 31.01. des Jahres gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

4. In Anlehnung an das Kommunalwahlrecht haben Vereinsmitglieder erst ab dem 16 Lebensjahr Stimmrecht. Ansonsten besitzt jedes ordentliche Mitglied des Vereins, für die Vorstandswahl und sonstige Beschlussfassungen, das Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm abgestimmt wird, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit selbigen Mitglied einleitet oder erledigt.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Neben der Jahreshauptversammlung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangen. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die in der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergibt sich aus Absatz 1

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 15 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung

- c) Geschäftsordnung.
- d) Abteilungsordnungen
- f) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 16 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer jedes Jahr ausscheidet und der gewählte Ersatzkassenprüfer als 2. Kassenprüfer aufrückt. Ein Ersatzkassenprüfer wird immer neu gewählt. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

### **§ 17 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erstellt der geschäftsführende Vorstand eine Vereinsdatenschutzordnung und bestellt Ansprechpersonen für den Datenschutz.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, .....

1. Versammlungsleiter 2. Schriftführer/in

---

# NEUWAHLEN JHV

FUNKTION	BISHER	NEU	BESTÄTIGUNG
1. Vorsitzender	Wolfgang Küppers		
Sozialwart	Günter Lötte		
Beisitzer	Manfred Estermann		
E. u. S.	Christa Espei		
	Petra Klinkenberg		
	Hildegard Sander		
Ersatz-Kassenprüfer			
<b>Nicht zur Wahl stehende Vorstandsmitglieder</b>			
Stellvertretender Vorsitzender	Peter von Ohle		
Geschäftsführer	Günter Lötte		
Schriftführerin	Elke Peters		
E. u. S.	Ruth van Kempen		
	Christel Meyer		
Kassenprüfer	Manfred Estermann		
	Rolf Melchers		
Abteilungswarte			
Stellvertr. Vorsitzender des Jugendrates	NN		
Turnwartin	Roswitha Packull		
Schwimmwart	Stefan Gabrys		
Tischtenniswart	Arnold Dapprich		
Volleyballwart	Patrick Kirinus		
Intercrossewart	Stefan Sturm		
Tenniswart	Bastian Keldenich		

---

# EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

---

An die Mitglieder des TV Eintracht Frohnhausen 1887 e. V.

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

zu unserer Jahreshauptversammlung 2019 am Sonntag, den 24. März 2019 um 11 Uhr im „Clubhaus Jahnwiese“, Fulerumer Str. 11, lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jubilar-Ehrungen
3. Verlesen der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung vom März 2018
4. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
5. Berichte des erweiterten Vorstandes
6. Berichte der Abteilungswarte
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Bericht des Geschäftsführers -Kassenbericht-
  - a. Einnahmen- und Ausgabenrechnung
  - b. Übersicht über das Vereinsvermögen
9. Finanzvorschau 2020
10. Bericht der Kassenprüfung
11. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für die Tätigkeit im Jahre 2018
12. Neue Satzung des TVE
13. Vorstandsneuwahlen bzw. -bestätigung
14. Anträge
15. gemeinsames Suppe-Essen



Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung 2019 behandelt werden sollen,  
sind bis spätestens zum 02. März 2018 einzureichen an

Wolfgang Küppers  
Heinrich-Kämpchen-Str. 54B  
45289 Essen

Mit sportlichem Gruß

für den Vorstand  
Wolfgang Küppers, Vorsitzender

**Entspannung bei Sport und Gastlichkeit**

**Clubhaus Jahnwiese**

Fulerumer Straße 11

Essen

Telefon: (0201) 8708705

---

# JUBILARE

---

Als Jubilare sollen am 24. März 2019 folgende Mitglieder geehrt werden:

**60jährige Mitgliedschaft**

*Ruth van Kempen*

**50jährige Mitgliedschaft**

*Peter Ziglitzky*

**40jährige Mitgliedschaft**

*Ursula Neuwirth-Drüke*

*Anja Schweer*

**25jährige Mitgliedschaft**

*Mirko Kehren*

*Willi Figgen*

---

# TISCHTENNIS

---

Die Spiele unserer Herren im Kreispokal sind durchaus erwähnenswert. Einem 9 :1 im 1. Spiel folgte im Viertelfinale das Spiel bei VfB Frohnhausen II im Dezember. Auch durch kurzfristigen Einsatz von Schüler Florian Wallerand spielten dann aber immer noch nur vier Akteure. Ein 0: 9 war daher nicht verwunderlich.

Vor Meldung für die Pokalspiele sollte besser die Spielbereitschaft geklärt werden.

Auch diesmal hatten sich die Herren für ein Neujahrsturnier entschieden. Nach den Weihnachtsferien und vor den anstehenden Meisterschaftsspielen eine gute Trainingsmöglichkeit. Am 5. Januar wurden dann mit 22 Spielern jeweils 2er Teams gebildet. Nach seinem Einsatz beim Kreispokal war Florian Wallerand auch dabei. Danke auch an seinen Partner Kevin Kentrat der ihn immer wieder unterstützte. Viele Turnierspiele wurden mal wieder erst mit den Doppeln entschieden. Verpflegung und Getränke fehlten bei diesem Turnier natürlich auch nicht. Dann endlich nach ca. 6 Stunden mit ausgezeichneten Spielen konnten sich folgende Spieler durchsetzen:

- |          |                                  |
|----------|----------------------------------|
| 1. Platz | Edmund Grieß / Martin Drapatz    |
| 2. Platz | Christian Stiffel / Björn Peters |
| 3. Platz | Hüseyin Yilmaz / Paolo Duarte    |
| 3. Platz | Thomas Sagurna / Klaus Kunze     |

Kurz auch noch Notizen zu den Platzierungen der TVE-Mannschaften. Jetzt Mitte Februar belegen die 1. Herren in der Bezirksklasse den 5. Platz während die 2. Herren in der Kreisliga auf einem 6. Platz zu finden sind. Bei den 3. Herren würde der 4. Platz in der 1. Kreisklasse zu Relegationsspielen reichen. Mit dem 7. Platz müssen die 4. Herren zurzeit zufrieden sein. Eine Schüler-/ Jungenmannschaft gab es auch zur Rückrunde leider nicht.

Bei der Ranglisten-Endrunde des Kreises Essen am 27. Januar waren Florian Wallerand und Jannis Bergmann dabei. 28 Teilnehmer wurden auf vier 7er-Gruppen aufgeteilt. Florian kam erst gegen Ende so richtig in Fahrt und für Jannis war 'dabei sein' schon sehr wichtig. Leider konnten sich aber beide nicht für die Bezirksvorrunde qualifizieren.

Schöne Ostern und viel Erfolg wünscht Werner Kapteina

---

# TENNIS

---

## Winterrunde

Beide gestarteten Herren 30 liegen momentan im Mittelfeld ihrer Gruppen.

Wobei die 1.Herren 30 einen Sieg und eine Niederlage erspielte.

Die 2.Herren 30 erspielte jeweils einen Sieg, ein Unentschieden und eine Niederlage.

Die Winterrunde geht bis Ende März.



## Saison 2019

Für die kommende Sommersaison sind 17 Mannschaften gemeldet worden.

1. Herren, 2. Herren, 1. Herren 30, 2. Herren 30, 3. Herren 30, 1.Herren 40, 2. Herren 40, Herren 65, Herren 70, Herren 75, Damen, Damen 40, eine gemischte U 10, eine männliche U12 und U 18, eine weibliche U12 und U15.

Allen Mannschaften viel Erfolg in der Saison.

## Gaststättenbereich

Der Zaun zwischen Gaststättenbereich und Tennisanlage wurde im Herbst fertiggestellt.

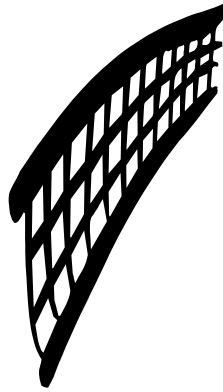
Die Arbeiten wurden von Gert Günnewig und Dieter Knümann ausgeführt. Vielen Dank an beide. Wenn das Wetter es zulässt, muss das Holz nochmals behandelt werden.

## Saisoneröffnung

Wie immer, ist geplant, die Platzanlage ab Mitte April zu eröffnen.

Allerdings hängt es natürlich vom Wetter ab. Frage ist, ab wann können die Plätze bearbeitet werden? Normal bei gutem Wetter ab der 2. oder 3. Märzwoche.

Es werden auch zur gegebenen Zeit fleißige Helfer benötigt, um Netze, Planen und sonstige Geräte auf den Plätzen aufzubauen.



## **Tennis Marktplatz**

Wir möchten nochmals auf die Möglichkeit hinweisen, Online auf der Internetseite der Tennisabteilung Kontakte zu anderen Mitgliedern zu knüpfen.

Nach dem Motto:

Du bist neu im Verein und hast noch keinen Spielpartner gefunden?

Das muss nicht sein!

Du suchst nach einem Tennispartner/-in für gemeinsames Training?

Du willst neue Herausforderungen mit anderen Spielern/-innen?

Du möchtest dich verbessern und suchst stärkere Spielepartner/-innen?

Auf der Internetseite [www.tvetennis.de](http://www.tvetennis.de) unter Tennis Marktplatz das Formular ausfüllen und wir bemühen uns, Kontakte zu vermitteln.

## **Budenzauber**

Am 26.01.2019 fand in der Rabehalle zum 3. mal das Turnier „Budenzauber“ statt. 36 Mitglieder hatten sich angemeldet, die bis auf zwei, alle anwesend waren. Es gab ein Büffet und viel Spaß. Einige verteilten noch um 1:20 Uhr Whats App Fotos mit frisch gezapftem Bier.

Die Abteilungsleitung wünscht allen Mitgliedern eine schöne und erfolgreiche Saison 2019.

Sportwart

Manfred Estermann

---

# GEBURTSTAGE

---

**Wir gratulieren folgenden Mietgliedern zum runden  
Geburtstag im 2. Halbjahr 2019**

**80 Jahre**

*Klaus Knebel \* Günter Lötte*

**70 Jahre**

*Manfred Estermann \* Friedhelm Wallrafen*

**65 Jahre**

*Werner Melchers \* Burkhard Rabe*

**50 Jahre**

*Michael Knak*

---

# STARTSCHUSSKOSTEN

---

Liebe Mitglieder,

wir bieten Euch weiterhin die Möglichkeit den Startschuss als PDF-Version per E-Mail zu empfangen.

Der Versand mit der Post in gedruckter Form könnte dann für alle Interessierten aus Kostengründen entfallen.

Wer diese Möglichkeit nutzen will, sendet bitte seine Zustimmung noch einmal per E-Mail an die Vereinsadresse:

[tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de](mailto:tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de)

Mit sportlichem Gruß

Dieter Nelleßen

---

## LIEBE EINTRACHTLER!

---

Auf der folgenden Seite seht ihr ein Kleinsponsorenraster, welches von vielen Vereinen bereits praktiziert wird. Es handelt sich um Parzellen, die man pro Saison käuflich erwerben kann. Den Inhalt dieser Parzelle bestimmt ihr selbst, sei es euer Name, Spitzname oder Pseudonym (siehe Beispiele). Ich denke, dass es bei einem Preis von 10 Euro pro Jahr für jeden erschwinglich ist. Der Erlös ist zur Aufrechterhaltung der Vereinszeitung „Startschuss“ bestimmt. Was andere Vereine schaffen, das wird ein Traditionsverein wie der TVE doch auch schaffen. Ich freue mich auf eine rege Beteiligung. Wie ihr was machen wollt, könnt ihr direkt mit mir klären oder im Klubhaus.

**Wir suchen immer noch weitere Sponsoren!**

Euer Günter Lötte

# HUNDERT EINTRACHTLER

	2	3	4	Günter Lötte	Dieter Meier	Familie Nikolaou	8	9	10
11	12	13	A. van Kempen	D. Knü- mann	16	17	18	1909	B. und F. Wallrafen
21	Montags- Frauen	23		Reiner Becker	W. Küppers	27	Sepp	Ruth van Kempen	Werner Kapteina
31	32	K. und W. Jacob	34	35	D. Nelleßen	Irene Boerries	38	39	Gregor Popihn
Gerd Gün- newig	42	Knie links	Knie rechts	45	Werner Bell- scheidt	Manni E.	48	49	Eddy
51	52	53	Tennis- Schule Rabe	55	Brady Victor	57	58	59	60
61	Reiner Wedig	63	64	65	Hans Schmidtke	67	68	69	Peter Plitzko
71	W. Sterzing	Die 3 Säcke	74	75	76	Manfred Well- Höner	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	Jürgen Fehr	Ulli	98	Horst Herr- Mann	



---

# IMPRESSUM

---

Ausgabe 1/2019

Auflage ca. 550 Exemplare, davon ca. 250 gedruckt

Verantwortlicher: Günter Lötte

Textgestaltung: Frank Funke

Internet: [www.eintracht-essen-frohnhausen.de](http://www.eintracht-essen-frohnhausen.de)

E-Mail: [tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de](mailto:tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de)

Nächster Redaktionsschluss:

**30. Juni 2019**

Bitte unbedingt einhalten!

Wir bedanken uns...

bei allen Inserenten, Freunden und Förderern, die uns durch ein Inserat bei der Herausgabe dieser Vereinspublikation unterstützen.

Mitglieder und Freunde bitten wir herzlich, dem Anzeigenteil besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Einkäufen wie auch Planungen unsere Inserenten zu berücksichtigen.

---

# BITTE UNBEDINGT LESEN

---

Die traurige Bilanz der letzten Jahre lautet, dass bei den Jahreshauptversammlungen nur 35-45 Mitglieder anwesend waren.

Wir Verantwortlichen legen das so aus:

Ihr seid mit unserer Arbeit zufrieden.

Für die Zukunft des Vereins aber sehen wir schwarz!

Der Vorstand besteht aus:

1. und 2. Vorsitzender (über 75 Jahre alt)
- Geschäftsführer (wird dieses Jahr 80 Jahre alt)

Der TVE braucht **dringend** jüngere Mitglieder, die gewillt sind sich an der Vorstandsarbeit zu beteiligen.

Daher unsere Bitte an „Alle“. Überlegt, wer sich imstande sieht, mit uns den Übergang in die Zukunft zu wagen.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

Wolfgang Küppers, Peter von Ohle, Günter Lötte

## ORGANE DES TVE EINTRACHT ESSEN FROHNHAUSEN

I. Vorsitzender	Wolfgang Küppers	Heinrich-Kämpchen-Str. 54 B, 45289 Essen	0201/57652
Stellvertreter	Peter von Ohle	Im Haferfeld 4, 45279 Essen	0201/504951
Geschäftsführer	Günter Lötte	Reginenstr. 26, 45130 Essen	0201/783893
Kassenwart	Dieter Nelleßen	Spiekermannstr. 2, 45149 Essen	0201/711381
Schriftführerin	Elke Peters	Stettiner Str. 2/4, 45149 Essen	0201/50793866
Sozialwart	Günter Lötte	Reginenstr. 26, 45130 Essen	0201/783893
Beisitzer Tennis	Manfred Estermann	Cranachstr. 65, 45147 Essen	0201/701828
Turnwartin	Roswitha Packull	Schweriner Str. 42, 45149 Essen	0201/705127
TT-Wart	Arnold Dapprich	Klarastr. 20, 45130 Essen	0201/289354
Schwimmwart	Stephan Gabrys	Stephensonstr. 13, 45145 Essen	0201/703036
Handballwart	N.N.		
Volleyballwart	Patrick Kirinus	Savignystr. 22, 45147 Essen	0201/75992063 oder 0157/71340051
Intercrossewart	Stefan Sturm	Krefelder Str. 32, 45144 Essen	0163/6301865
Tenniswart	Bastian Keldenich	Nieberdingstr. 19, 45147 Essen	0201/297770 oder 0175/5268797
Tennis Sportwart	Manfred Estermann	Cranachstr. 65, 45147	0201/701828
Tennistrainer	Burkhard Rabe	Mundsweg 20, 45470 Mülheim	0208/374857
stellv. Jgd. Vors.	N.N.		
Vorsitzende E.+S.	Christa Espei	Wienenbuschstr. 16, 45149 Essen	0201/5078539
Clubhaus		Fulerumer Str. 11, 45149 Essen	0201/8708705



**DIALOGPOST**  
Ein Service der Deutschen Post

